

Vollstreckbare Ausfertigung



**Amtsgericht  
Tostedt**

4 C 265/14

Tostedt, 17.03.2015

**Kostenfestsetzungsbeschluss**

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH [REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

werden die auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts in Tostedt vom 14.01.2015

von der **Beklagten**

an die **Klägerin**

zu erstattenden Kosten festgesetzt auf **237,50 EUR** (i.W. zweihundertsiebenunddreißig Euro und fünfzig Cent) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 18.02.2015.

Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden. Der festgesetzte Betrag beinhaltet 105,00 EUR verauslagte Gerichtskosten/Zustellungskosten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € (auch bei Teilanfechtung) übersteigt, mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, 21255 Tostedt oder dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € oder der Wert einer Teilanfechtung 200,00 € nicht übersteigt, kann diese Entscheidung mit der sofortigen Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, 21255 Tostedt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Rechtsmittelbefugt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung einer Beschwerde-/Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts/bei einem der genannten Gerichte eingelegt. Es kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Es ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde/Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Das Rechtsmittel soll begründet werden.

Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

**Die Zahlung ist unmittelbar an die Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.**

Rohleder  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**  
Tostedt, den 18.03.15



Trows, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts